Allgemeines

AKTENAUFLAGE
Die Akten zu den einzelnen Traktanden können bis zur Gemeindeversammlung während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

UNTERLAGEN
Die ausführlichen Berichte und weitere Unterlagen zu den einzelnen Traktanden stehen während der Aktenauflage ebenfalls auf www.niederlenz.ch zur Verfügung.

Als **Papierversion** können die Unterlagen auch per E-Mail (gemeindeverwaltung@niederlenz.ch) oder telefonisch (062 886 60 30) bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag	08.00–11.30 Uhr	14.00–18.00 Uhr
Dienstag	08.00–11.30 Uhr	
Mittwoch	08.00–11.30 Uhr	
Donnerstag	08.00–11.30 Uhr	
Freitag	08.00–11.30 Uhr	

Gerne vereinbaren wir mit Ihnen auch einen individuellen Termin ausserhalb der Öffnungszeiten.

STIMMRECHTSAUSWEIS
Der Stimmrechtsausweis befindet sich nebenstehend. Dieser ist an die Gemeindeversammlung mitzubringen und den Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler am Eingang zum Versammlungslokal abzugeben.



Einladung
zur Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2026

Apéro

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme an der Wintergemeindeversammlung und offeriert im Anschluss einen kleinen Apéro.

Notizen

Gemeinde
Niederlenz

Niederlenz
die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

P.P. CH-5702 Niederlenz POST CH AG

<<Anrede>>
<<Vorname>> <<Name>>
<<Adresse>>
<<Postleitzahl>> <<Ortsname>>

Stimmrechtsausweis 26. November 2026

Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindeverwaltung
Mühlestrasse 2
5702 Niederlenz
062 886 60 30
gemeindeverwaltung@niederlenz.ch
www.niederlenz.ch



Niederlenz
die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 26. November 2026, 19.00 Uhr

Gemeindebaute Rössligasse, Gemeindesaal

Traktanden

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2026**

   Antrag
   Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2026 sei zu genehmigen.

2. **Kreditabrechnung – Sanierung und Umbau Hauptstrasse 20 – Kindergarten Dorf**

   Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 wurde ein Verpflichtungskredit über CHF 705'000 inklusive MWST beschlossen. Die Kreditabrechnung schliesst mit einer Kostenüberschreitung von CHF 317'347.05 ab.

   Beim Umbau des Kindergartens Dorf entstanden erhebliche Mehrkosten gegenüber dem ursprünglich bewilligten Verpflichtungskredit. Dieser wurde um CHF 317'347.05 beziehungsweise 44 % überschritten.

   Die Mehrkosten sind insbesondere auf zusätzliche denkmalpflegerische und brandschutztechnische Anforderungen sowie auf unvorhergesehene bauliche Gegebenheiten zurückzuführen. So verlangte die kantonale Denkmalpflege Anpassungen am ursprünglichen Umbaukonzept. Zudem mussten aufgrund der neuen Raumaufteilung zusätzliche Brandschutzmassnahmen umgesetzt werden.

   Weitere Mehrkosten entstanden durch den Ersatz veralteter Wasserleitungen, die Erneuerung von Bodenbelägen und Lüftungsanlagen sowie notwendige bauliche Verstärkungen zur Gewährleistung der Erdbebensicherheit. Hinzu kamen zusätzliche Einrichtungen für den Schulbetrieb und Anpassungen im Aussenbereich.

Gemäss § 90i Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) ist ein Zusatzkredit grundsätzlich vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Im vorliegenden Fall wurde kein Zusatzkredit beantragt, da die Mehrkosten erst im Verlauf der Projektausführung erkennbar wurden und eine vorgängige Einholung des Zusatzkredits ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich war. Die angefallenen Mehrausgaben werden daher im Rahmen der Kreditabrechnung ausgewiesen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Gemäss § 90i Abs. 2 GG werden mit der Genehmigung der Kreditabrechnung gleichzeitig die Mehrausgaben bewilligt.

Antrag
Die Kreditabrechnung «Sanierung und Umbau Hauptstrasse 20 – Kindergarten Dorf» sei zu genehmigen.

3. Verpflichtungskredit von CHF 1’786’000 inkl. MWST und Teuerung* für die Sanierung des Lenzhardwegs inklusive Werkleitungen (Abwasser, Trinkwasser, Beleuchtung)

Der Lenzhardweg hat an verschiedenen Stellen Handlungsbedarf an der Strassenentwässerung und den Werkleitungen. Auch die Verkehrssicherheit für Fussgänger (insbesondere Kinder) soll erhöht werden, indem der schmale Strassenzug durch ein überfahrbares Trottoir ergänzt und der Übergang zum Stäpfliweg farblich markiert wird.

*Teuerung nach Baupreisindex, Neubau Strassen Nordwestschweiz (BS, BL, AG), Basis Oktober 2025, Stand April 2026, mit 101.8 Punkten

Antrag
Dem Verpflichtungskredit von CHF 1’786’000 inkl. MWST und Teuerung* für die Sanierung des Lenzhardwegs inklusive Werkleitungen (Abwasser, Trinkwasser, Beleuchtung) sei zuzustimmen.

4. Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 117 %

Das Budget 2027 schliesst bei einem unveränderten Steuerfuss von 117 % mit einem Aufwandüberschuss von CHF 175’000 ab. Im Vergleich zum Vorjahr (Aufwandüberschuss CHF 133’000) fällt das Ergebnis um CHF 42’000 tiefer aus.

Das tiefere Ergebnis ist in erster Linie auf Kostenentwicklungen zurückzuführen, welche von der Gemeinde nur in geringem Mass beeinflussbar sind, wie steigende Gesundheits- und Sozialkosten. Der Transferaufwand erhöht sich um CHF 763’000, wobei allein die Pflegefinanzierung Mehrkosten von rund CHF 500’000 verursacht. Auch die Spitex-Beiträge steigen.

Demgegenüber wird mit höheren Steuererträgen gerechnet. Der budgetierte Fiskalertrag liegt um CHF 705’000 über dem Vorjahresbudget. Aus dem kantonalen Finanz- und Lastenausgleich erhält Niederlenz rund CHF 2.047 Mio.

Investitionen und Finanzierung
Für 2027 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 2.732 Mio. vorgesehen. Die Schwerpunkte liegen bei der Sanierung des Gemeindehauses, der Schulinfrastruktur sowie bei Strassenprojekten. Hinzu kommen Nettoinvestitionen von CHF 1.443 Mio. in die Abwasserbeseitigung.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 37 %. Die Nettoschuld wird voraussichtlich CHF 1’712 pro Einwohner betragen.

Die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbewirtschaftung weisen Ertragsüberschüsse von CHF 53’675 beziehungsweise CHF 48’970 aus.

Einladung
zur Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2026

Finanzielle Perspektive
Trotz des Aufwandüberschusses kann das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht eingehalten werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere die erfolgreiche Umsetzung geplanter Desinvestitionen, namentlich im Gebiet Hammermatte.

Der Gemeinderat erachtet die vorgesehenen Investitionen als notwendig, um die kommunale Infrastruktur langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Gleichzeitig erfordern die steigenden Kosten und die zunehmende Verschuldung eine konsequente Ausgabendisziplin und eine sorgfältige Investitionsplanung.

Der Gemeinderat wird die finanzielle Entwicklung weiterhin aufmerksam verfolgen und bei Bedarf geeignete Massnahmen ergreifen. Ziel bleibt ein langfristig tragfähiger Gemeindehaushalt.

Antrag
Dem Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 117 % sei zuzustimmen.

5. Verschiedenes und Umfrage



Einladung
zur Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2026

Rechte der Stimmbürger

ANFRAGERECHT
Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum «Verschiedenes und Umfrage» ausgeübt.

ANTRAGSRECHT
Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.
Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannt formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).
Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Es erleichtert aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen dem Versammlungsleiter schriftlich übergeben werden. Allfällige Präsentationen zu einem Votum an der Gemeindeversammlung sind spätestens zwei volle Arbeitstage vor der Versammlung bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Der Umfang der Präsentation hat sich aus Zeitgründen auf 3 Folien zu beschränken.

VORSCHLAGSRECHT
Jede stimmberechtigte Person ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.

INITIATIVRECHT
Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

AUSSTANDSREGELUNG
Hat bei einem Verhandlungsgegenstand eine stimmberechtigte Person ein unmittelbares und persönliches Interesse, insbesondere bei finanziellen Folgen, so hat sie und ihr Ehegatte, ihre Eltern sowie ihre Kinder mit deren Ehegatten das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.

ABSCHLIESSENDE BESCHLUSSFASSUNG
Wenn die **beschliessende Mehrheit** wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht, hat die Gemeindeversammlung über das zu behandelnde Sachgeschäft abschliessend entschieden.

FAKULTATIVES REFERENDUM
Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.